


**WICHTIGE ELEMENTE BEI DER BEGRIFFSBESTIMMUNG DES
BEREICHERUNGSVERBOT IM PRIVATVERSICHERUNGSRECHT**
(*Ein Vergleich zwischen dem österreichischen- und der türkischen Rechtssystemen*)

S GORTA HUKUKUNDA ZENG NLE ME YASA I TANIMININ OLU UMUNDA
ÖNEML UNSURLAR
(*Avusturya ve Türk Hukuk Sistemi Aç,s,ndan Bir Kar ,la t,rma*)

IMPORTANT ELEMENTS IN THE DEFINITION OF THE PROHIBITION OF ENRICHMENT
IN INSURANCE LAW
(*A comparison Between the Austrian and Turkish Legal Systems*)

Ferhat YILDIRIM*

 <https://doi.org/10.21492/inuhfd.570697>

Makale Bilgi

Gönderilme:27/05/2019
Kabul: 28/10/2019

Anahtar Kelimeler

*Sigorta De eri,
Sigorta Bedeli,
Zenginle me Yasa ,,
TTK,
A k,n Sigorta,
Eksik Sigorta.*

Özet

Sigorta, günlük hayatta kar ,la t, ,m,z ya da kar ,la ma ihtimalimiz olan risklerin meydana gelmesi durumunda ortaya ç,kan zarardan en az hasarla kurtulma imkan, sa layan ve sigorta ettirenin rizikodan önceki mevcut durumuna kavu mas,n, sa layan önemli bir araç,r. Bu öneme binaen sigorta, günümüzde yads,namayacak düzeydedir. Globalle me, teknolojik geli meler vb. nazara al,nd, ,nda, yeni risklerin ortaya ç,kmas,, risk türlerinin çe i tilik arz etmesi ve bunun kar ,s,nda bireyin tek ba ,na mücadele edebilmesinin, özellikle maddi anlamda, güç oldu u tart, madan varestir. Buradan hareketle sigortan,n art,k hayat,m,z,n vazgeçilmezlerinden biri oldu unu söylemek hatal, bir ifade olmayacaktır. Böylesi bir önem arz eden alan,n kendine özgü baz, temel ilkelerinin olmas, kaç,n,lmazd,r. Sigorta alan,na ili kin bu ilkeler tüm dünyada genel geçer olarak kabul gören evrensel ilkelerdir. Bu ilkelerden biri olan şTazminat lkesiö ya da şSebepsiz Zenginle me Yasa , lkesiö sigorta hukuku aç,s,ndan oldukça özel bir yere sahip olan ilkedir. Sigortan,n hiçbir zaman sigorta ettiren ya da sigortal, için bir kazanç kayna , olamayaca , söyleminin temeli, zenginle me yasa , ilkesine dayanmaktadır. Bu ilke çerçevesinde sigorta ettirene ya da sigortal,ya ödenecek bedel ne u ran,lan gerçek zarardan az olacak ne de u ran,lan gerçek zarardan fazla olacak, sigorta ettierene ya da sigortal,ya kar sa layacaktır. lkenin mevcudiyeti, sigorta alan,nda baz, özel kavramlar,n, aktörlerin de do mas,na sebep olmu tur. Bu aktörler; sigorta bedeli (*Versicherungssumme*), sigorta bedeli (*Versicherungswert*) ve sigorta tazminat, (*Ersatz*) olarak kar ,m,za ç,kmaktadır. bu çal, ma ile, sigorta hukukunda temel ilke olan zenginle me yasa ,n,n söz konusu olup olmad, ,n,n belirlenmesinde etkin olan aktörler, özellikle Avusturya Sigorta Sözle mesi Kanunu (*Versicherungsvertragsgesetz-VersVG*) ve Türk Ticaret Kanunu (TTK) kapsam,nda ele al,narak incelenecektir.



Bu eser [Creative Commons Atif-GayriTicari 4.0 Uluslararası Lisansı](https://creativecommons.org/licenses/by-nc/4.0/) ile lisanslanmıştır

* Ö r. Grv. Özye in Üniversitesi, Hukuk Fakültesi.

 ferhat.yildirim@ozyegin.edu.tr ORCID <https://orcid.org/0000-0002-6745-8820>

Artikel Info

Empfangen: 27/05/2019
Akzeptiert: 28/10/2019

Schlagworte

Versicherungswert,
Versicherungssumme,
Bereicherungsverbot,
türkisches Handels-
gesetzbuch,
VersVG,
Übersicherung,
Unterversicherung.

Zusammenfassung

Die Versicherung ist ein wichtiges Instrument, das im Falle des Auftretens der im Alltag begegneten oder zu begegnenden Risiken, entstandenen Schaden mit geringsten Verlust loszuwerden und dass der Versicherungsnehmer zu seinem früheren Zustand zurückkehrt ermöglicht. Hinsichtlich dieser Wichtigkeit kann die Versicherung heute nicht berücksichtigt werden. Wenn die Globalisierung, die technologische Entwicklungen usw. berücksichtigt werden, kann es nicht diskutiert werden, dass es besonders im materiellen Sinn schwer ist, dass die neuen Risiken auftreten, die Arten von Risiken variieren und die Person dagegen allein kämpfen kann. Deswegen ist es nicht eine falsche Aussage, dass die Versicherung jetzt ein Muss unseres Lebens ist. Es ist unvermeidlich, dass ein so wichtiger Bereich manche sui generis Grundprinzipien hat. Diese Prinzipien bezüglich des Bereichs der Versicherung sind von ganzen Welt angenommene und allgemeine Prinzipien. Eine dieser Prinzipien §Ersatzprinzipö oder §ungerechtfertigte Bereicherungsprinzipö hat einen besonderen Platz für das Versicherungsrecht. Der Grund der Aussage §die Versicherung kann niemals für den Versicherungsnehmer oder die versicherte Person eine Quelle des Profits sein ö basiert auf dem ungerechtfertigten Bereicherungsprinzip. Im Rahmen dieses Prinzips ist die dem Versicherungsnehmer oder der versicherten Person zur bezahlende Summe weder weniger noch mehr als den erlittenen echten Schaden, sie bringt dem Versicherungsnehmer oder der versicherten Person keinen Nutzen. Die Existenz dieses Prinzips verursacht auch, dass im Bereich der Versicherung manche besonderen Begriffe und Elemente auftreten. Infolge der Beziehungen zwischen diese Elemente wird es herausgefunden, ob das nach dem Risiko entstehende Bereicherungsverbot in Frage kommt. Diese Elemente sind die Versicherungssumme, der Versicherungswert und der Ersatz. Die vorliegende Arbeit befasst sich mit den Elementen, die effektiv sind, um festzulegen ob das Grundprinzip von dem Versicherungsrecht §das Bereicherungsverbotö in Frage kommt, unter Berücksichtigung des besonders österreichischen Versicherungs-vertragsgesetzes-VersVG und türkischen Handelsrechtsgesetzes-TTK.

Article Info

Received:27/05/2019
Accepted: 28/10/2019

Keywords

Insurance Value,
Sum Insured,
Turkish Commercial
Code,
Austrian Insurance
Code,
Underinsurance,
Insurance

Abstract

Insurance is a significant instrument that allows us to recover with minimum loss from any damages that we may sustain in case risks that we face or have the potential to face in our daily lives occur or are actually realized and that ensures the restoration of the insuredö position back to the pre-risk times. Considering its such significance, it is hard to ignore insurance today. Considering the globalization and technological developments etc., there is no need to point out that it will be highly challenging for an individual, in particular, in financial terms, to fight against all those risks, given the further fact that new risks emerge and risk types are very diverse. In reliance on this fact, it will not be wrong to state that insurance is one of the indispensable factors in our life. It is inevitable that such a significant institution will be surely governed by certain basic principles unique to it. These principles applicable in the insurance field are universal ones that are generally accepted all over the world. One of these principles is the öCompensation Principleö or öPrinciple of the Prohibition of Unjust Enrichmentö and it plays a very special role in insurance law. Fundamentals of the argument that insurance shall never be a source of earning for either the policy holder or the insured rely on the principle of the prohibition of unjust enrichment. In line with this principle, the sum payable to the insured shall be neither less nor more than the actually sustained loss and the policy holder or the insured shall not make a profit on it. The presence of such principle has led to the emergence of certain special concepts or actors in the field of insurance. As a matter of fact, thanks to interrelations between these actors, it is understood if there has been a post-risk unjust enrichment ban. These actors are sum insured and insurance compensation. This study will address and examine the actors that are effective in determining whether or not there is an unjust enrichment ban, a fundamental principle of insurance law, especially in light of Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) and Turkish Code of Commerce (TTK).

I. EINLEITUNG

Die Grundprinzipien der Versicherung sind wichtig für das Vertrauen auf die Versicherung und um willkürliche Einstellung und Verhalten in den Versicherungsgeschäften zu vermeiden. Mithilfe dieser Prinzipien werden die potenzielle Verluste in dem Familienleben, Arbeitsleben und Wirtschaftsleben und ungerechte Profite verhindert. Die Existenz der Grundprinzipien von der Versicherung ist ein wichtiger Faktor, dass der Versicherungsnehmer die Versicherung bevorzugt und die Vertrauen auf die Versicherung sich verstärkt¹. Die Grundprinzipien der Versicherung sind;

- a) §Die Existenz der versicherten Interesseõ Prinzip
- b) §von höchster Redlichkeitõ Prinzip
- c) §Die Existenz des Risikosõ Prinzip
- d) ungerechtfertigte Bereicherungsverbot (Ersatzprinzip)
- e) Rechtsübertragungs- oder Sukzessionsprinzip
- f) Schadenbeteiligungsprinzip
- g) §unmittelbare Ursache (*Causa-Proxima*)õ Prinzip

Wenn die Rechtsvorschriften in Bezug auf die Versicherung ausgewertet werden, wird es gesehen, dass diese dem Versicherungsbereich zugeordnete Prinzipien übernommen werden und hinsichtlich der Rechtsvorschriften, besonders des türkischen Handelsrechtsgesetzes (TTK) unterstützt werden.

In den obengenannten Prinzipien ist das Bereicherungsverbot wichtig für die vorliegende Arbeit. In der Tat spielen manche wichtigen Elementen eine Rolle bei dem Entstehen dieses Prinzips und mit dem Eingreifen dieser Elemente im Versicherungssystem wird es herausgefunden, ob dieses Grundprinzip verletzt wird.

II. BEREICHERUNGSVERBOT IM VERSICHERUNGSRECHT

A. Bereicherungsverbot gemäß TTK

Wenn das türkische Handelsgesetz untersucht wird, ist es nicht möglich eine Definition für das Bereicherungsverbot zu finden. Das Bereicherungsverbot ist nur den Aussagen innerhalb der Gesetzbestimmungen und durch Auslegung von Artikel Texten zu finden. Der Art. 1459, Abs. 1 türkischen Handelsgesetzes (TTK) enthält folgende Bestimmung §Der Versicherer verpflichtet nur den tatsächlichen entstanden Schaden des Versicherungsnehmers oder Begünstigten zu zahlenõ. Diese Bestimmung bezieht sich auf das Verbot der Bereicherung im Gebiet des Versicherungsrechts. Der Gesetzgeber hat keine direkte Definition erstellt, sondern angegeben, dass nur durch Interpretation die Existenz des Bereicherungsverbots ausgedrückt werden kann. Durch die Auslegung dieses Artikels, ist zu erkennen, dass die entsprechende Bestimmung nur innerhalb der Frist im Versicherungsvertrags des vereinbarten Risikos sein muss, das Interesse durch dieses Risiko geschädigt sein muss und die Versicherungssumme höher als der Schadensbetrag sein muss, damit es angewendet werden kann. Das Bereicherungsverbot ist zwingende Bestimmung im türkischen Rechtssystem .

Der Versicherungsvertrag ist kein Mittel der Bereicherung für den Versicherungsnehmer . Ziel der Versicherung ist es den Schaden des Versicherungswerts zu entschädigen . Deshalb muss der Versicherungssumme und der Versicherungswert gleich sein . Unter dem Zweck dieses Gleichheitsprinzip liegt, dass verhindert werden soll, dass der Versicherungsnehmer nicht

¹ Für die ähnliche Kommentare vgl. HAYIRSEVER BA TÜRK, Feride/ÇAKMAK, Deniz/DEM RTA , Bar. : Sigortac,1, a Giri , 1. Bas., Bankac,1,k Akademisi Yay,nlar., Ankara 2017, s.37; YILDIRIM, Ferhat: õSigorta Hukukunda Zenginle me Yasa õ, Türk Ticaret Kanunuõnun 5. Y,1 Sempozyumu Tebli ler Kitab., 1. Bas., Türkiye Adalet Akademisi, Ankara 2018, s.743; ORHANER, Emine: Sigortac,1,k, 1. Bas., Siyasal Kitabevi, Ankara 2013, s.54; KAYA, Ferudun: Sigortac,1,k, 3. Bas., Beta Yay,nc,1,k, stanbul 2013, s.22; YASLIDA Beyhan: Sigortac,1,k, 1. Bas., Seçkin Yay,nc,1,k, Ankara 2012, s.56 ff; KAYA, Ferudun/KAHYA, Mehmet: Sigorta ve Sigortac,1,k, 1. Bas., Beta Yay,nlar., stanbul 2017, s.64 ff; ÖZBOLAT, Murat: Temel Sigortac,1,k, 7. Bas., Seçkin Yay,nc,1,k, Ankara 2017, s.109 ff; SÖYLER, İhami: Tüm Yönleriyle Tekafül slami Sigorta, 1. Bas., Adalet Yay,nevi, Ankara 2018, s.20 ff; AKH SAR, İyas/ACINAN, Hilmi: Sigortac,1,kta Hasar, 1. Bas., Filiz Kitabevi, stanbul 2016, s.11 ff.

mehr Entschädigung erhält als der entstandene Schaden.

Wenn wir für einen Augenblick annehmen, dass ein solches Prinzip nicht vorhanden ist, was würde die Folge sein? Falls das erwähnte Prinzip bei Sachversicherung angewendet werden würde, würde der Versicherungsnehmer den Wert des Gegenstandes seiner Versicherung viel höher versichern lassen und wenn das Risiko auftritt einen Gewinn über dem eigentlichem Wert erhalten. Wenn wir einen Schritt weiterdenken, kann der Versicherungsnehmer um diesen Gewinn zu erhalten den Auftritt des Risikos selber herbeiführen und somit die Versicherungsentschädigung erringen. Die entstandene Lage als Folge dieser Situation ist widersprüchlich gegen über dem Wesen des Versicherungsrechts und außervertragliche dritte Personen würden Schaden erleiden. Der Gesetzgeber hat mit dieser Bestimmung beabsichtigt, dem Zweck des Versicherungsrechts zu dienen, zu verhindern, dass der Versicherungsnehmer mit eigenem Willen einen illegalen Gewinn durch herbeiführen eines Risikos erlangt und dritte Personen geschützt werden.

Der Grundsatz des Bereicherungsverbots ist das wichtigste Merkmal welches Versicherungsverträge von Glückspiel- und Wettenschulden Grundsätzen trennt. Das Entschädigungsprinzip im Versicherungsrecht gilt nur für Glücksspiele und Wetten. Glücksspiel- und Wettenschulden beruhen auf dem Grundsatz, dass im Vermögen des Gewinners eine Erhöhung stattfindet. In Versicherungsverträgen allerdings wird nur der reale Schaden entschädigt. Mit anderen Worten, der Versicherte erhält nur soviel Entschädigungsrecht wie der erlittene und unter Schutz genommene Schaden, der Versicherer ist nicht verpflichtet mehr zu zahlen.

B. Bereicherungsverbot gemäß österreichischen Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

Die erste Definition des Bereicherungsverbots im Versicherungsrecht ist 1930 in der allgemeinen Spezifikation der Feuerversicherung zu finden. Im Artikel 3 der entsprechenden Regelung wurde eine Bestimmung in Form von *§Versicherung sollte nicht zu einer Bereicherung führen* formuliert. In Verbindung zu dieser Bestimmung ist vom Bereicherungsverbot im Rahmen des Versicherungsrechts die Rede, wenn der Versicherungsnehmer vom Versicherer mehr beantragt als der erlittene Schaden².

Als Beginn des Bereicherungsverbots im Versicherungsrecht werden Seeverversicherung als Beispiel genannt. In der Tat wird dieses Argument in der Lehre von Möller befürwortet³. Ausgedrückt wurde das Bereicherungsverbot zum ersten Mal, 1974 im ALR (des allgemeinen Landesrechts für die preußischen Staaten)⁴. Diese Regelung wurde bis zur Annahme des deutschen Versicherungsgesetzes von 1908 angewendet. Das Prinzip des Bereicherungsverbots wurde erstmals im 19. Jahrhundert in den allgemeinen Bedingungen der deutschen Feuerversicherung als Begriff behandelt und in Art. 10 der Bedingungen hat es seinen Ausdruck in Form von *§Versicherung kann nicht als Mittel für Gewinn eingesetzt werden* gefunden. In Art. 13 der Allgemeinen Bedingungen von 1908 wurde eine Bestimmung festgelegt, die aussagt, dass Versicherungen nicht zu einer Bereicherung führen, auch der Begriff Errungenschaft in der vorherigen Regelung wurde als Anreicherung geändert. Somit wurde der Begriff Bereicherung erstmals in der Bestimmung der allgemeinen Spezifikation von 1908 verwendet⁵.

Im österreichischen Recht- ist genauso wie im türkischen Rechtssystem die Bereicherung des Versicherungsnehmers als Ausdruck nicht vorzufinden⁶. Diese Anordnung ist weder im Versicherungsgesetz noch im Handelsgesetz vorhanden. § 55 VersVG österreichischen Versicherungsgesetz ist das Vorhandensein von dem Bereicherungsverbot zu erkennen. In diesem Zusammenhang, obwohl das Gesetz kein Bereicherungsverbot als Ausdruck beinhaltet,

²BARTHOLOMÄUS, Peter: Das versicherungsrechtliche Bereicherungsverbot, 1. Aufl., Verlag Versicherungswirtschaft, Karlsruhe 2010, s.4 und 5.

³BARTHOLOMÄUS, s.11.

⁴ §1983 ALR (1794) *öDurch Versicherung muss der Versicherte sich nur gegen Schaden denken, nicht aber Bereicherung dadurch suchen*.

⁵ BARTHOLOMÄUS, s.13.

⁶ SAMWER, s.11; BARTHOLOMÄUS, s.14, EICHLER, Hermann: Versicherungsrecht, 2. Aufl., Verlag Versicherungswirtschaft, Karlsruhe 1976, s.273.

werden aus den hilfreichen anderen Bestimmungen⁷ die Existenz des Bereicherungsverbots erkannt.

Was ist aus dem österreichischen und dem deutschen Gesetz als Quelle zu verstehen? Wenn vom Bereicherungsverbot die Rede ist, dass der Versicherungsnehmer im Falle des Schadens als Folge eine höhere Zahlung erhält oder die Leistung der Versicherung mit der Höhe des Schadens beschränkt ist⁸.

Man kann sagen, dass in Bezug auf das Bereicherungsverbot im allgemeinen Sinn, unterschiedliche Meinungen in der Lehre vorhanden sind⁹. Einige Meinungen¹⁰ verteidigen, dass die Bereicherung des Versicherten nicht möglich sein soll und behaupten, dass im gültigen Versicherungsgesetz nicht so ein Prinzip vorhanden ist. Eine andere Meinung¹¹ ist, dass das Bereicherungsverbot für die Leistung des Versicherers eine Grenze für die Leistung des Versicherers darstellt. Eine dritte Meinung ist, dass als Entschädigung für den Schaden des Versicherten, der Versicherer nicht für mehr Zahlung als den Schaden haftet, dieser Ausdruck ist angemessen.

Die Beziehung zwischen §§ 1 S. 1 und 55 VersVG kann nicht ignoriert werden. Die Kombination der Bestimmungen beider Artikel zeigt uns das Grundprinzip des Bereicherungsverbots und zwar, dass die Leistungsgrenze des Versicherers mit der Höhe des Schadens zusammenhängt. In der Tat;

§ 1 S. 1 VersVG §Bei der Schadensversicherung ist der Versicherer verpflichtet, dem Versicherungsnehmer den durch den Eintritt des Versicherungsfalles verursachten Vermögensschaden nach Maßgabe des Vertrages zu ersetzen. Bei der Lebensversicherung und der Unfallversicherung sowie bei anderen Arten der Personenversicherung ist der Versicherer verpflichtet, nach dem Eintritt des Versicherungsfalles den vereinbarten Betrag an Kapital oder Rente zu zahlen oder die sonst vereinbarte Leistung zu bewirken.

§ 55 VersVG §Der Versicherer ist, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen.

Wenn die Bestimmungen beider Artikel zusammen bewertet werden, werden in § 1 VersVG die erwähnten Sachschäden im Rahmen des Vertrages vom Versicherer entschädigt, während in § 55 VersVG die Grenze der Höhe des Schadens, für den der Versicherer haftet, geregelt. Wenn in diesem Zusammenhang beide Artikel in Betracht gezogen werden, ist deutlich zu sehen, dass sie sich ergänzen.

Das komplementäre Verhältnis von § 1 VersVG und § 55 VersVG zeigt uns noch eine andere Sache, und zwar dass, das Prinzip des Bereicherungsverbots nur für die Schadensversicherung gültig ist¹².

Wenn im türkischen Recht trennt das Prinzip, dass der Versicherer für den entstandenen Schaden nur beschränkt haftet, also das Bereicherungsverbot auch in Österreich und im Quellengesetz von Deutschland, den Versicherungsvertrag von Glücksspiel- und Wettenschulden.

Schließlich falls wir die Frage behandeln, ob das Bereicherungsverbot eine Pflichtbestimmung ist oder nicht, muss man erwähnen, dass das Bereicherungsverbot keine Pflichtbestimmung ist. Nach zuvor herrschender Auffassung hatte das Bereicherungsverbot eine absolute Pflicht. Demnach sollte die Versicherung niemals zur Bereicherung des Versicherungsnehmers führen. Aber diese strenge Auffassung wurde nun aufgegeben, es wurde

⁷ §§ 55, 51, 59, 67 VersVG usw.

⁸ EICHLER, s.229; SAMWER, s.1.

⁹ SAMWER, s.13.

¹⁰ SAMWER, s.13.

¹¹ SAMWER, s.13.

¹² SAMWER, s.26; BARTHOLOMÄUS, s.18; KRAYENBÜHL, Thomas: Die Neuwertversicherung, 1. Aufl., Juris Verlag, Zürich 1962, s.15; EICHLER, s.229; WINTER, Gerrit: Die Verabschiedung des allgemeinen Bereicherungsverbots, SCHIMIKOWSKI, Peter (Hrsg.), Versicherung, Recht und Schaden, Festschrift für Johannes Wälder zum 75. Geburtstag, 1. Aufl., C.H. Beck's Verlag, München 2009, s.103; PRÖLLS, Eric R./MARTIN, Anton: Versicherungsvertragsgesetz Kommentar, Band 14, 28. Aufl., C.H. Beck's Verlag, München 2010, s.92.

auf die Idee verzichtet, dass das Bereicherungsverbot eine obligatorische Bestimmung sein sollte. Tatsächlich wird in den Ausnahmen des Bereicherungsverbots verstanden, dass das Bereicherungsverbot keine zwingende Bestimmung ist.

C. Wichtige Elemente bei der Begriffsbestimmung des Bereicherungsverbot im Privatversicherungsrecht

1. Versicherungswert

Ein wichtiges Merkmal dafür, dass man im Versicherungsrecht über die Faktoren, die die Leistungen des Versicherers an den Versicherungsnehmer begrenzen bzw. über die Existenz des Grundsatzes des Bereicherungsverbots sprechen kann, ist der Versicherungswert¹³. Der Versicherungswert ist der materielle Wert im beliebigen Moment des Versicherungsvertrags und der Wert des versicherten Interesses¹⁴.

Da der Versicherungswert den Interessenwert zum Ausdruck bringt, ist er ein materieller Begriff. Aus diesem Grunde muss der Versicherungswert dem Interessenwert gleich sein¹⁵. Die Bedeutung des Versicherungswerts im Hinblick auf das Versicherungsrecht ist die Tatsache, dass der Versicherungswert die Grundlage bei der Bestimmung des Umfangs der Versicherungsleistungen des Versicherers bildet. Die Erwähnung des Versicherungswertes in der Versicherungspolice ist kein notwendiges Merkmal. Der entstandene Schaden im Moment der Risikoverwirklichung bildet den Versicherungswert.¹⁶ Auch wenn der Versicherte bei der

¹³ MÖLLER, Hans: *Versicherungsvertragsrecht*, 1. Aufl., Betriebswirtschaftlicher Verlag, Wiesbaden 1971, s.155; KENDER, s.308; METEZADE, Zihni/GÜLELI, Nurettin T.: *Türk Ticaret Kanunu Alt.nc, Kitap, Sigorta Hukuku*, 2. Bas., Gürer Yay.nlar., stanbul 2011, s.142; SAMWER, s.28 *öf Der Ersatzwert ist ein bestimmter Geldbetrag, der sich nach dem Interesse zur Zeit des Versicherungsfalles bemisst, und den der Versicherer grundsätzlich zu leisten verspricht...ö*; HOFMANN, Edgar: *Privatversicherungsrecht*, 1. Aufl., C.H. Beckø Verlag, München 1937, s.138.

¹⁴ KENDER, s.305; MANNES, Alfred: *Grundzüge des Versicherungsrechts*, 1. Aufl., Mittler & Sohn Verlag, Berlin 1923, s.45; ÜLGEN, Hüseyin/KAYA, Arslan: *öTakseli Kara Sigortalar,nda Esasl, Surette Fahi Taksenin Hile Hükümlerinden Hareketle Tenkisi Mümkün Müdür?ö*, Bilgi Toplumunda Hukuk, Ünal Tekinalpø Arma an, Cilt I, 1. Bas., Beta Yay.nlar., stanbul 2003, s.962; KENDER, Rayegan/ÇET NG L, Ergon: *Deniz Ticareti Hukuku*, 7. Bas., Beta Yay.nc,l,k, stanbul 2003, s.253; EICHLER, s.264; KERST, Andreas/JÄCKEL, Holger: *Versicherungsrecht*, 1. Aufl., C.H. Beckø Verlag, München 2010, s.60, Rd.103; WANDT, Manfred: *Versicherungsrecht*, 5. Aufl., Heymanns Verlag, Frankfurt 2010, s.260, Rd. 733 und 734; CAN, Mertol: *Birden Çok Sigorta*, 1. Bas., maj Yay.nc,l,k, Ankara 2004, s.20 ff.; ÖZBOLAT, s.92; CAN, Mertol: *Sigorta Hukuku-Ders Kitab.*, 1. Bas., maj Yay.nc,l,k, Ankara 2005, s.26; SCHIMIKOWSKI, s.211, Rd. 299; BOZER, Genel Hükümler, s.62; WIESER, Felix: *Versicherungsvertragsrecht*, 1. Aufl., LexisNexis Verlag, Wien 2009, s.93: *šDer Begriff Versicherungswert hat zwei Bedeutung. Abstracke Bedeutung; Maßgeblich für eine Versicherung können verschiedene Arten von Werten sein; so etwa der Neuwer, der Zeitwert und Verkehrswert welche Wertart zu einer Versicherung gilt, ist von der dazu getroffenen Vereinbarung abhängig. Konkrete Bedeutung: Der reale, emprische Wert der versicherten Sachen, errechnet auf Basis der vereinbarten Wertart z.B. der konkrete Neu-, Zeit- und Verkehrswertö*; ENOCAK, Kemal: *Çifte Sigorta*, 1. Bas., Turhan Kitabevi, Ankara 2002, s.49 ff.; SAYHAN, smet: *Sigorta Sözle mesinin Konusu*, 1. Bas., Yetkin Yay.nc,l,k, Ankara 2001, s.158; PRÖLLS/MARTIN, s.651, Rd.1; EHRENZWEIG, Albert: *Versicherungsvertragsrecht*, Band II, 1. Aufl., Manz Verlag, Wien/Leipzig 1935, s.463; Im allgemeinen ist es schwierig, den Versicherungswert zu definieren. Unterschiedliche Definitionen des Wertbegriffes sind möglich. Für weitere Informationen über der Begriffe des Wertes vgl. MÖLLER, s.155, 156 und 157; MANNES, s.45; EHRENZWEIG, s.462 ff.; EICHLER, s.264 ff.; KERST/JÄCKEL, s.60, Rd. 103 *öVersicherungswert wird in § 88 VVG legal definiert als Zeitwertö*; PRÖLLS/MARTIN, s.651, Rd. 2 *ö§ 88 VVG meint nicht individuellen Wert, den die Sache im Einzelfall für den VN hat, sondern den objektiven Wert, den die Sache für jedermann hat, also den Verkehrswert. Es wird auch als ögemeiner Wertö bezeichnet. (BGH VersR 480, 481=NJW 84)ö*; SAMWER, s.21 *öSo gilt im VVG der Wert der Sache als Wert des versicherten Interesses, sofern sich nicht aus den Umständen ein anderes ergibt. Hierbei unbestritten, dass unter öWert der Sacheö der gemeine Wert oder ihr Verkehrswert zu verstehen istö*; MEIXNER, Oliver/STEINBECK, René: *Allgemeines Versicherungsvertragsrecht*, 2. Aufl., C.H. Beckø Verlag, München 2011, s.187; BRUNS, Alexander: *Privatversicherungsrecht*, 1. Aufl., C.H. Beckø Verlag, München 2015, s.233; ARMBRÜSTER, Christian: *Privatversicherungsrecht*, 1. Aufl., Mohr Siebeck Verlag, Tübingen 2013, s.377; DEUTSCH, Erwin/IVERSEN, Thore: *Versicherungsvertragsrecht*, 7. Aufl., Verlag Versicherungswirtschaft, Karlsruhe 2015, s.158; STRAUBE, Manfred/GISCH, Erwin/BERISHA, Arlinda: *Österreichisches Versicherungsvertragsrecht*, 1. Aufl., Manz Verlag, Wien 2014, s.7; ÜNAN, s.116 ff.; CEBE, s.446; AYHAN/ÇA LAR, s.43; KAYIHAN, aban/BA CI, Ömer: *Türk Özel Sigorta Hukuku Dersleri*, 1. Bas., Umuttepe Yay.nlar., Kocaeli 2016, s.63.

¹⁵ ÜLGEN/KAYA, s.962; KENDER/ÇET NG L, s.253; ÖZBOLAT, s.92; PRÖLLS/MARTIN, s.651, Rd.1; Yarg. HGK, E. 1982/11-403, K. 1984/676, T. 08/06/1984, *ömal sigortas,nda sigorta de eri ile sigorta bedelinin e it olmas, esast,rö*.

¹⁶ TTK (6762 a.F.) Art. 1299/2 *öDie Versicherungssumme, die geleistet werden muss, wird entsprechend dem Wert des versicherten Interesses im Moment der Risikoverwirklichung festgelegtö*; Art. 1461/1 des neuen türkischen Handelsgesetzbuches Nr. 6102 *öDie Haftung des Versicherers ist mit der Versicherungssumme begrenzt. Auch wenn die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses im Moment der Risikoverwirklichung übersteigt, zahlt*

Erstellung der Versicherungspolice den Versicherungswert angegeben hat, muss er im Moment des Risikoeintritts nachweisen, dass dieser Wert dem von ihm angegebenen Betrag entspricht. Oder, falls es behauptet wird, dass der entstandene Schaden nicht so hoch ist, wie der angegebene Wert, dann muss dies durch den Versicherer nachgewiesen werden.

Während im alten türkischen Handelsgesetzbuch¹⁷ alle Merkmale aufgezählt wurden, die in der Versicherungspolice stehen müssen, wurde diese Bestimmung in dem neuen türkischen Handelsgesetzbuch abgeschafft¹⁸. Während in dem alten Gesetzbuch die Merkmale erwähnt wurden, die in der Versicherungspolice genannt werden müssen, wurde der Versicherungswert nicht mitgezählt. Allerdings ist es von praktischem Nutzen, wenn man über den Versicherungswert informiert ist. Dies kehrt die Beweislast in Bezug auf die Feststellung, ob die Versicherungssumme im Moment der Risikoverwirklichung bzw. im Moment des Abschlusses des Versicherungsvertrages dem Versicherungswert entspricht, um.

Eine Regelung, die dem alten türkischen Handelsgesetzbuch ähnlich ist, findet weder in dem neuen türkischen Handelsgesetzbuch, noch in dem VVG oder im VersVG ihren Platz.

Wenn man den Versicherungswert allgemein im Hinblick auf die Schadensversicherung untersucht, ist es offensichtlich, dass er alle Schadensversicherung betrifft. Bei der Unterteilung der Schadensversicherung kann man allerdings nur im Hinblick auf die Aktivenversicherung über den Versicherungswert sprechen¹⁹. In diesem Zusammenhang wirkt der Versicherungswert nur bei der Aktivenversicherung auf die Leistung des Versicherers. Wie ich auch in dem vorangegangenen Kapitel der Arbeit erwähnt habe, zeigt die Beziehung zwischen einer Person und einer Sache die Interessensituation auf und in dieser Hinsicht wird das versicherte Interesse als der Versicherungswert bezeichnet. In diesem Zusammenhang ist es möglich, bezüglich der Aktivenversicherung im Hinblick auf die Schadensversicherung über die Existenz von drei Merkmalen zu sprechen: die Versicherungssumme, der Versicherungswert und der Versicherungsschaden.

Die obigen Ausführungen über die Aktivenversicherung gelten nicht für die Passivenversicherung, die eine andere Art der Schadensversicherung darstellt. Die Passivenversicherung beinhaltet von den Merkmalen Versicherungssumme, Versicherungswert und Versicherungsschaden nur die Merkmale Versicherungssumme und Versicherungsschaden. Naturgemäß kann man in Bezug auf die Passivenversicherung nicht über Versicherungswert sprechen, da hier kein Versicherungsinteresse besteht²⁰.

In Bezug auf die Summenversicherung, die das Gegenteil der Schadensversicherung

der Versicherer nicht mehr als den Betrag des erfahrenen Schadens.ö; § 55 VersVG öDer Versicherer ist, auch wenn die Versicherungssumme höher als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzenö; § 88 VVG öSoweit nichts anderes vereinbart ist, gilt als Versicherungswert, wenn sich die Versicherung auf eine Sache oder einen Inbegriff von Sachen bezieht, der Betrag, den der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfallesí ö

¹⁷TTK (6762 a.F.) Art. 1266 ö Die Versicherungspolice bzw. die Versicherungsbescheinigung müssen folgende Merkmale beinhalten.

1-Name, Vorname bzw. Firmenbezeichnung und Anschrift des Versicherers, des Versicherten auf des Nutzers der Versicherung

2-Gegenstand der Versicherung,

3-Die Risiken, die der Versicherer übernimmt. Beginn und Ende der Versicherung,

4-Die Versicherungssumme,

5-Höhe der Versicherungsprämien, Ort und Datum der Fälligkeit

6-Alle Zustände, die zur gänzlichen Bestimmung des wahren Wesens der von dem Versicherer übernommenen Risiken dienen

7-Ausstellungsdatumí ö

¹⁸BOZKURT, Tamer: Ticaret Hukuku IV Cilt Sigorta Hukuku, 6. Bas., Oniki Levha Yay,n,c,l,k, stanbul 2013, s.47 ff.

¹⁹HOFMANN, s.138 ff. öí Versicherungswert hat in der Aktivenversicherung Bedeutung, weil dort die Wert beziehung einer Person zu bestimmten Gütern unter die Versicherung genommen wird.ö; MÖLLER, s.155 öí kommt der Versicherungswert nur in der Aktivenversicherung zum Zuge; denn nur eine (Wert-) Beziehung einer Person zu einem Aktivum nur versichertes Interesse, besitzt einen Versicherungswert.ö; SCHIMIKOWSKI, s.211, Rd. 299 und 213, Rd. 303; HOFMANN, s.138; KENDER, s.308.

²⁰HOFMANN, s.39 öí daher kann in der Passivenversicherung von einem Versicherungswert und damit von einer Über- und Unterversicherung nicht gesprochen werden. Leistungsgrenzende Faktoren in der Passivenversicherung sind nur die Versicherungssumme und die Höhe des entstandenen Schadensí ö; KENDER, s.308.

bilden, sind die Leistungen des Versicherers mit der Versicherungssumme begrenzt. Zusammengefasst kann man sagen, dass von den erwähnten drei Merkmalen nur die Versicherungssumme die Summenversicherung betrifft²¹.

An dieser Stelle taucht die Frage auf, wie die Lage in Bezug auf die Haftpflichtversicherung ist, die eine Art der Schadensversicherung darstellt aber die Eigenschaft einer Vermögensversicherung hat.

Wie ich oben erwähnt habe, muss unter dem Begriff Versicherungswert der Wert des versicherten Interesses verstanden werden. In der Theorie wird der Versicherungswert gelegentlich auch als *öLetztwertö* bzw. als *öSchadensgrenzwertö* bezeichnet²². Es wird auch die Ansicht vertreten, dass da der Versicherungswert in keiner Beziehung zu der Haftpflichtversicherung steht, für diese Versicherungsart etwas fremdes ist²³. Die Gegenmeinung besagt folgendes: wenn die Haftpflichtversicherung gegen die Haftung wegen einer bestimmten Sache abgeschlossen wird, macht der Wert der betreffenden Sache die Existenz des Versicherungswertes in Bezug auf die Haftpflichtversicherung notwendig²⁴. Wenn wir diese Ansichten näher betrachten, dass es nicht möglich ist die zweite Ansicht zu teilen. Die Tatsache, dass die Haftung bei der Haftpflichtversicherung sich auf die Verfügungsgewalt über eine Ware stützt, führt nicht dazu, dass die Haftung des Versicherten nicht mit dieser Ware begrenzt ist. Wenn auch die Haftung die Verfügungsgewalt über eine Ware ist, bezieht sich die Pflicht zur Entschädigung des Versicherten auf sein ganzes Vermögen. Beispielsweise ist die Haftung des Versicherten bei der Kfz-haftpflichtversicherung dem geschädigten gegenüber nicht auf sein eigenes Fahrzeug bzw. auf den Fahrzeugwert des geschädigten begrenzt. Die Haftung des Versicherten den geschädigten Dritten gegenüber ist weder mit seinem eigenen, noch mit dem materiellen Wert des Fahrzeugs Dritter begrenzt, er haftet mit seinem ganzen Vermögen.

Wie ich auch oben erwähnt habe, will man mit dem Begriff Versicherungswert eigentlich den Wert des Versicherungsinteresses zum Ausdruck bringen. Allerdings ist es nicht zu treffend, wenn man das Versicherungsinteresse als eine Ware des Versicherten definiert, die von einer Schadensgefahr bedroht wird. Es wäre richtiger, wenn man in dieser Definition statt des Begriffes Ware den Begriff Vermögen verwendet. Wenn man nämlich nur von dem Begriff Ware spricht, führt dies zu einer Situation, in der die Haftpflichtversicherung ausgeschlossen werden. Allerdings hat der Versicherte ein Interesse daran, dass die Schadensersatzforderungen, die sich aus seiner Haftung für sein Vermögen ergeben, nicht zu einer Verschuldung führen. Genau dieses Interesse wird bei der Haftpflichtversicherung versichert²⁵. Hier hängt das Versicherungsinteresse mit dem vom Schaden bedrohten Teil der Ware bzw. des Vermögens einer Person zusammen, die/das einem Risiko ausgesetzt ist²⁶. Diese Definition zeigt, dass das versicherte Interesse nicht nur mit dem aktiven-, sondern auch mit dem passiven Teil des Vermögens zusammenhängt.

Falls wir uns fragen, ob bei der Haftpflichtversicherung der Versicherungswert existiert oder nicht, dann können wir feststellen, dass die Ansicht, dass bei der Haftpflichtversicherung kein Versicherungswert besteht, im Rahmen unserer Ausführungen nicht beachtet werden

²¹SCHIMIKOWSKI, s.211, Rd. 299; KENDER, s.308; ENOCAK, Kemal: Menfaat De eri Alt,nda Sigorta (Unterversicherung), GÜHFD 2014, 51 ff., http://webftp.gazi.edu.tr/hukuk/dergi/4_5.pdf (abgefragt am 20.05.2019).

²²EHRENZWEIG, s.463 und 464 *öí* Den Wert, den das versicherte Interesse zur Zeit der Schließung des Vertrages hat, mag man etwa *öAnfangswertö* nennen, *öLetztwert* oder mit der Schweiz VVG *Ersatzwert* nennen. Der Grad der Sicherheit, mit der der jeweilige Versicherungswert festgestellt werden kann, hängt von der Lage des Einzelfalles ab, wie bei jeder Bewertung.

²³vgl. KENDER, Rayegan: *öMesuliyet Sigortas,n,n Mahiyeti ve Türleri, Teori ve Uygulama Aç,s,ndan Mesuliyet Sigortalar,ö, III. Sigorta Semineri (Sigorta Semineri)*, Ankara 1977, s.10 ve 11; OMA , Merih Kemal: *öTürk Ticaret Kanunu ile 25 Haziran 1992 tarihli Belçika Kara Sigortas, Mukavelesi Kanunu Aç,s,ndan Hukuki Sorumluluk Sigortas,ö, SHD 1997, s.74-80; KOENIG, Willy: Schweizerisches Privatversicherungsrecht, 3. Aufl., Lang Verlag, Bern 1967, s.504*

²⁴vgl. BOZER, Ali: *öYang,n Dolay,s, ile Sorumluluk Sigortas,, Teori ve Uygulama Aç,s,ndan Mesuliyet Sigortalar,ö, III. Sigorta Semineri, (Seminer)*, Ankara 1977, s.310 und 311; BOZER, Sigorta Hukuku, s.257.

²⁵vgl. BGH, VersR 1951, s.76; BGHZ, 28, s.140; BGH VersR. 1963, s.196; BGH., NJW 1967, s.2203; BGH. NJW 1980, s.1623-1624.

²⁶ ENOCAK, Kemal: *öTTKönun Mal Sigortas,na li kin Hükümlerinin Sorumluluk Sigortalar,na Uygulanabilirli öö, AÜHFD, C. 58, S.1, Ankara 2009, s.199.*

kann²⁷. Auch bei der Haftpflichtversicherung besteht ein Versicherungswert, allerdings ist er so hoch, dass er nicht als ein Betrag genannt wird. Abgesehen davon, ist es möglich, den Versicherungswert als eine Summe zu nennen, falls die Haftung des Versicherten im Rahmen der betreffenden gesetzlichen Regelungen durch Bestimmungen eines bestimmten Vermögens begrenzt wird. Hieraus folgt, dass die Tatsache, dass bei der Haftpflichtversicherung der Versicherungswert so hoch ist, dass er nicht genannt werden kann, heißt nicht, dass diese Situation aus versicherungstechnischer Sicht nicht behandelt wird bzw. dass die betreffenden Bestimmungen des türkischen Handelsgesetzbuches auf die Haftpflichtversicherung nicht angewandt werden²⁸.

Wenn man auch die gesetzlichen Bestimmungen überprüft, sieht man, dass die durch den Gesetzgeber regulierten Angelegenheiten ganz klar nachweisen, dass der Versicherungswert auch bei der Haftpflichtversicherung existiert. In Bezug auf die Definition des Versicherungsvertrags im Art. 1401 des Türkischen Handelsgesetzbuches²⁹ heißt es nämlich: *öIm Gegenzug einer Prämienzahlung an den Versicherer wird der Versicherungsvertrag im Falle des Risikoeintritts, der dem in Geld gemessenen Interesse einer Person schadetí ö* Gegenteilige Meinungen entsprechen nicht dieser gesetzlichen Bestimmung. Ferner muss man in diesem Zusammenhang betonen, dass der Versicherungswert bei der Haftpflichtversicherung ein unendlicher Wert ist; dass man aber nicht davon sprechen kann, dass er die Summenversicherung übersteigt, weil ein unendlicher Wert, der nicht in Zahlen ausgedrückt wird, mit der Versicherungssumme nicht verglichen werden kann, die mit Zahlen ausgedrückt wird und eine begrenzte Größe ist; dass daher einige Bestimmungen auf die Haftpflichtversicherung überhaupt nicht bzw. nur begrenzt angewandt werden können³⁰.

Wenn wir uns mit der Regelung des Versicherungswertes in den vorhandenen Bestimmungen beschäftigen wollen;

Die Regelung des Versicherungswertes im türkischen Handelsgesetzbuch; wenn man die Bestimmungen des türkischen Handelsgesetzbuches überprüft, dann sieht man, dass der Art. 1460 des türkischen Handelsgesetzes mit der Nr. 6102 den Versicherungswert definiert. Gem. Art. 1460 wird der Versicherungswert wie folgt definiert:

öDer Versicherungswert ist genau der Wert³¹ des versicherten Interesses.ö

Bevor das neue türkische Handelsgesetzbuch in Kraft getreten ist, wurde diese Angelegenheit in dem Art. 1345 des alten türkischen Handelsgesetzbuches mit der Nr. 6762 geregelt. In dem neuen Gesetzbuch mit der Nr.6102 wird diese Regelung im Art. 1460 behandelt. Gemäß der vorhandenen Regelung wird der Versicherungswert wie folgt definiert:

öDer Versicherungswert genau der Wert des versicherten Interesses ö

Während die Bestimmung, die in dem alten Gesetzbuch die Seeversicherung betraf und damals mit der Vergleichsmethode auch eine Anwendung bei der Landversicherung fand, wurde in dem neuen Gesetz der Versicherungswert für die Landversicherung durch einen separaten Artikel geregelt.

Die Regelung des Versicherungswertes im VersVG; Diese Angelegenheit wurde im § 52

²⁷SCHNITZLER, C: Die Anwendbarkeit der Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes für die gesamte Schadensversicherung auf die Haftpflichtversicherung, Köln 1937, s.29; EHRENBERG, Viktor: §Die Veräußerung der versicherten Sache und die Haftpflichtversicherung, in Festgabe für Alfred Mannes, Berlin 1920, s.191.

²⁸ ENOCAK, Mal Sigortalı, s.200; ENOCAK, Menfaat De eri Alt,nda Sigorta, s.51 ff.

²⁹ Art. 1263 des alten TTK Nr. 6762; eine ähnliche Regelung ist Art.1269 des alten TTK Nr. 6762: *öEin Eigentümer, der ein in Geld messbares Interesse daran hat, eine Ware trotz gewisser Risiken zu erwerben... die Agentur, der Mieter, der Makler bzw. andere Personen, die aufgrund der Erhaltung der Ware dem Eigentümer gegenüber haften ...können dieses Interesse versichern lassen ö*

³⁰ ENOCAK, Menfaat De eri Alt,nda Sigorta, s.202.

³¹Dieser Wert wird verstanden als den Geldwert des wirtschaftlichen Werts des Vertrags in jeglicher Zeit vom versicherten Interesse. Dahingegen wird es im deutschen Recht deutlich behauptet, im welchen Zeitraum dieser Wert festgelegt wird. Laut § 88 VVG wird der Versicherungswert in Deutschland beschreibt als *šder Betrag, den der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten Sache in neuwertigem Zustand unter Abzug des sich aus dem Unterschied zwischen alt und neu ergebenden Minderwertes aufzuwenden hat.ö* Für weitere Erklärung vgl. ÜNAN, s.115 und 116.

des VersVG behandelt. Dieser lautet;

öBezieht sich die Versicherung auf eine Sache, so gilt, soweit sich nicht aus den Umständen etwas anderes ergibt, der Wert der Sache als Versicherungswert

Hier wird es klar, dass im österreichischen Recht unter dem erwähnten Begriff Versicherungswert zwei verschiedene Merkmale verstanden werden. Diese sind abstrakte und konkrete Bedeutung des Wertes. In Bezug auf die als abstrakte Bedeutung bezeichnete Versicherung kann man mehrmals von verschiedenen Arten des Wertes sprechen. Diese werden nämlich als der Neuwert, der Zeitwert und der Verkehrswert bezeichnet. Welcher von diesen Werten auf die Versicherung angewandt wird, wird durch einen vereinbarten Vertrag bestimmt. Was unter der zweiten Art, der konkreten Bedeutung verstanden wird, ist die Berechnung des realen, empirischen Wertes der versicherten Sache auf der Grundlage der vereinbarten Wertart. Als Beispiele hierfür werden konkrete Neu-, Zeit- und Verkehrswert genannt³².

2. Versicherungssumme

Einer der Faktoren, der die Leistungen des Versicherers an den Versicherten bestimmt, ist die Versicherungssumme. Die Versicherungssumme ist der maximale Betrag, der durch die Parteien des Versicherungsvertrages festgelegt wird³³ und den der Versicherer nach dem Risikoeintritt leisten muss³⁴. Die Versicherungssumme spielt auch bei der Festlegung der Höhe der zu entrichtenden Prämien eine wichtige Rolle³⁵. Im Rahmen dieser Ausführungen kann man von einer Doppelfunktion der Versicherungssumme sprechen. Eine davon ist, die Bestimmung der Höhe der Entschädigung, die der Versicherer zu zahlen hat, die andere ist die Bestimmung der Höhe der Prämien, die der Versicherte entrichten muss.

Der Begriff der Versicherungssumme hat in zwei Punkten eine besondere Eigenschaft. Erstens, während der Versicherungswert den Interessenwert zum Ausdruck bringt, wie ich oben ausgeführt habe, behandelt er eine ökonomische Notwendigkeit; die Versicherungssumme hingegen behandelt eine Vertragsbedingung, die von der Vereinbarung der Parteien abhängt. Der zweite Punkt ist, dass sich der Begriff Versicherungssumme bei Unter- bzw. Überversicherung von dem Versicherungswert unterscheidet. Wenn man diese zwei Funktionen näher betrachtet, sieht man, dass sich eigentlich die grundlegende Funktion der Versicherungssumme bei der Feststellung zeigt, ob es sich um eine Unter- oder Überversicherung handelt.

In Bezug auf die Feststellung des von dem Versicherer zu zahlenden Betrags hat die Versicherungssumme eine wichtige Bedeutung für die Summenversicherung und ist eigentlich ein Begriff, der der Summenversicherung eigen ist. Man kann sagen, dass die Bezeichnung Versicherungssumme im Grunde genommen von der Summenversicherung abstammt.

In der türkischen Rechtslehre ist umstritten, ob in der Versicherungspolice die Versicherungssumme genannt werden muss oder nicht. Hier existieren zwei unterschiedliche Ansichten: Einmal wird die Ansicht vertreten, dass die Versicherungssumme in der Police genannt werden muss³⁶. Als Begründung hierfür wird angeführt, dass die Versicherungssumme

³²für weitere Informationen vgl. WIESER, s.93

³³Es gibt eine Ausnahme vgl. gem. des Versicherungsaufsichtsgesetzes mit der Nr.7397 wird die Versicherungssumme bei der Kraftfahrthaftpflichtversicherung nicht durch die Parteien, sondern durch das zuständige Ministerium festgelegt; HOFMANN, s.137: *öDie Versicherungssumme wird meistens frei vereinbart. Eine Ausnahme bilden die Pflichtversicherungen, für die es gesetzlich vorgeschriebene Mindestversicherungssummen gibt* ö

³⁴SCHIMIKOWSKI, s.215; BOZER, Sigorta Hukuku, s.62; KERST/JÄCKEL, s.60, Rd.102; WANDT, s.262, Rd. 740; KENDER, s.304; ÖZBOLAT, s.92; CAN, Birden Çok Sigorta, s.20; SAYHAN, s.159; KAYIHAN, aban: Sigorta Sözle mesinde Prim Ödeme Borcu, 1. Bas., Seçkin Yay.nc,l,k, Ankara 2004, s.63; ATABEK, Re at: Sigorta Hukuku, 1. Bas., Duygu Matbaas., stanbul 1970, s.8 und 9; MÖLLER, s.153 ff.; MANNES, s.44; ÜLGEN/KAYA, s.962; KENDER/ÇET NG L, s.252; EICHLER, s.264 ff.; ULA , s.53; BOZKURT, s.25 und 118; HOFMANN, s.136; EHRENZWEIG, s.469 ff.; KAYA, s.32; METEZADE/GÜLEL , s.143; ME XNER/STEINBECK, s.187 und 188; STRAUBE/GISCH/BERISHA, s.7; DEUTSCH/IVERSEN, s.158; ÜNAN, s.137 ff.; CEBE, s.447; YE LOVA ARAS, Ecehan: Sorumluluk Sigortalar,nda Zarar Görenin Do rudan Dava Hakk., 1. Bas., Yetkin Yay.nc,l,k, Ankara 2013, s.113; AYHAN/ÇA LAR, s.44; KUB LAY, Huriye: Yeni De er Sigortas., 1. Bas., Adalet Yay,nlar., Ankara 1994, s.54; KAYIHAN/BA CI, s.63.

³⁵CAN, Sigorta Hukuku, s.26; CAN, Birden Çok Sigorta, s.20; KENDER, s.305; SAYHAN, s.160; KAYIHAN, s.63; MÖLLER, s.153; ENOCAK, Menfaat De eri Alt,nda Sigorta, s.51 ff.

³⁶KENDER, s.305 ff.; Für die Gegenmeinung vgl. ENOCAK, Menfaat De eri Alt,nda Sigorta, s.51 ff. Der Autor vertritt die Ansicht, dass hier eine duale Differenzierung gemacht werden muss, da im Gesetzbuch eine Regelung

neben der Festlegung der durch den Versicherer zu zahlenden Entschädigung noch eine wichtige Funktion hat, nämlich die Festlegung der Höhe der Prämien. Die Gegenmeinung³⁷ ist hingegen, dass die Versicherungssumme in der Police nicht genannt werden muss. Dieser Ansicht zufolge kann man die Höhe des nach der Risikoverwirklichung entstandenen Schadens und dementsprechend die Höhe der Entschädigung feststellen. Wie es auch aus dieser Begründung hervorgeht, betrachten die Vertreter dieser Ansicht die Angelegenheit nur im Hinblick auf die Entschädigung, die nach der Risikoverwirklichung zu bezahlen ist. Die viel wichtigere Eigenschaft der Summenversicherung, nämlich ihre Rolle bei der Festlegung der Höhe der Versicherungsprämien wird hier vernachlässigt.

Im Lichte dieser Ansichten muss meiner Meinung nach die Versicherungssumme in der Police aufgeführt werden. Auf der Grundlage der nach der Risikoverwirklichung entstandenen Schadenshöhe kann der Versicherer die entsprechende Höhe der Entschädigung berechnen und seine Schulden begleichen. Allerdings gibt es noch einen wichtigen Punkt, warum die Versicherungssumme vorabfestgestellt und in der Police genannt werden muss. Die Versicherungssumme ist nämlich ein grundlegender Faktor bei der Festlegung der Prämienhöhe und falls die Versicherungssumme nicht bekannt ist, wird die Feststellung der Prämienhöhe sehr schwierig, ja fast unmöglich sein. In einem solchen Fall (außer den Fällen, wo die unbegrenzte Haftung des Versicherers festgestellt wird und dementsprechend eine hohe Prämienzahlung des Versicherten hingenommen wird) kann es sein, dass der Versicherer von dem Versicherten eine höhere Prämie verlangt, als dieser zu zahlen hätte.³⁸

Die Versicherungssumme gilt zwar für alle Versicherungsarten,³⁹ zeigt aber je nach der Differenzierung der Versicherungsarten Unterschiede auf. Sie wird nämlich bei Schadensversicherung und bei Summenversicherung unterschiedlich behandelt.

a. Die Versicherungssumme bei der Schadensversicherung

Bei der Schadensversicherung haben die Vertragsparteien gegenseitig die Möglichkeit die Versicherungssumme frei zu bestimmen. Allerdings gilt diese freie Bestimmung nur im Rahmen der Gesetze. Dieser freien Bestimmung sind auch Grenzen gesetzt. Grundlegend für die durch die Parteien festgelegte Versicherungssumme ist, dass die Versicherungssumme dem Versicherungswert gleich ist⁴⁰. Allerdings kann diese Gleichheit, die beim Vertragsabschluss existiert, später ausfallen⁴¹. Wenn auch in einem solchen Falle die Versicherungssumme im Moment der Risikoverwirklichung den Interessenwert übersteigt, wird der Versicherer nicht mehr als den erlittenen Schaden bezahlen⁴². In der Tat wird diese Angelegenheit sowohl im türkischen Handelsgesetzbuch (TTK) als auch im VersVG als eine zwingende Bestimmung behandelt.

bezüglich der Versicherungssumme im Versicherungsvertrag fehlt. Während er davon spricht, dass bei Summenversicherungen die Versicherungssumme in der Police nicht genannt werden muss, behauptet er, dass dies bei den Schadensversicherungen nicht unbedingt notwendig ist und dass die Tatsache, dass die Versicherungssumme nicht vereinbart wurde, keine Wirkung auf die Gültigkeit des Versicherungsvertrags hat. Er vertritt die Ansicht, dass die Versicherungssumme in Bezug auf die Schadensversicherungen kein unverzichtbares Merkmal ist, sondern aus versicherungstechnischer Hinsicht notwendig ist. Für eine ähnliche Definition vgl. EHRENZWEIG, s.469.

³⁷BOZER, Sigorta Hukuku, s.62 ff.

³⁸Dieser Zustand führt dazu, dass Art. 1266 des alten TTK (a.F.), demzufolge die Versicherungssumme in der Police genannt werden muss, zuungunsten des Versicherungsnehmers geändert werden muss, obwohl er gem. Art. 1264 nur zugunsten des Versicherungsnehmers geändert werden kann; Art. 1264 des alten TTK Nr. 6762 (a.F.) regelt die Bestimmungen bzw. die zwingenden Bestimmungen, die im Versicherungsvertrag anzuwenden sind.

³⁹MÖLLER, s.153 ff.

⁴⁰BOZER, Sigorta Hukuku, s.62; ÖZBOLAT, s.92; KRAYENBÜHL, s.21 *ö Gleichheit der Werte ist Idealversicherungí ö; Yarg. HGK., E. 1982/11-403, K.1984/676, T.08/06/1984öi grundlegend bei den Sachversicherungen ist, dass der Versicherungswert und die Versicherungssumme gleich sein müssení ö*

⁴¹SCHIMIKOWSKI, s.216, Rd. 301; BOZER, Sigorta Hukuku, s.62.

⁴²KERST/JÄCKEL, s.60, Rd. 102; WANDT, s.262, Rd. 740 ff.; CAN, Birden Çok Sigorta, s.21 SAYHAN, s.159; KAYIHAN, s.63; MÖLLER, s.153; Yarg. 11. HD., E. 2011/7213, K. 2012/11335, T. 28/06/2012 *öbei der Sachversicherung muss der Versicherungsvertrag auf den Zweck ausgerichtet sein, dass der nach der Risikoverwirklichung entstandene tatsächliche Schaden ausgeglichen wird, dass dies nicht zur Bereicherung des Versicherten führtí ö; Yarg. 11. HD., E. 1984/3745, K. 1984/3902, T. 06/06/1984 *öder Versicherer zahlt bei den Sachversicherungen den Wert des versicherten Interesses im Moment der Risikoverwirklichungí ö; Hofmann, Privatversicherungsrecht, 137 *öDie Versicherungssumme ist die vertragliche Höchstgrenze der Leistungspflicht des Versicherers in der Schadensversicherung. Es gibt sie sowohl in der Aktiven- wie in der Passivenversicherung.ö***

TTK 1461/1 lautet; *öDie Haftung des Versicherers ist mit der Versicherungssumme begrenzt. Wenn auch die Versicherungssumme im Moment der Risikoverwirklichung den Wert des versicherten Interesses übersteigt, zahlt der Versicherer nicht mehr als den erfahrenen Schaden.ö*

Demnach wird hier darauf hingewiesen, dass wenn auch die gegenseitig durch die Parteien vereinbarte Versicherungssumme außerhalb des tatsächlichen Schadens liegt, die Haftung des Versicherers nach dem Risikoeintritt nur mit dem Schadensbetrag begrenzt ist. Diese Bestimmung bildet die Grundlage des Bereicherungsverbotes. Es ist offensichtlich, dass zwischen dieser Bestimmung und dem Art.1459 TTK eine Verbindung besteht, in dem das Bereicherungsverbot geregelt wird.

Art.1459 des TTK lautet; *öDer Versicherer gleicht den Schaden aus, den der Versicherte erlitten hat.ö*⁴³

In Bezug auf die Ähnlichkeit beider Bestimmungen kann man sagen, dass falls die Versicherungssumme den Versicherungswert übersteigt, der Versicherer nur den tatsächlichen Schaden bezahlt. M.a.W: Wenn auch der Wert im Moment des Vertragsabschlusses höher ist, als im Moment der Risikoverwirklichung, wird dies nicht berücksichtigt und der vorhandene tatsächliche Schaden an den Versicherten bezahlt.

Während in dem Abs. 1 des oben erwähnten Art.1461, in dem die Versicherungssumme geregelt wird, über die Versicherungssumme die Rede ist, wird in dem Abs. 2 eine Ausnahmebestimmung genannt, die die Bezahlung des tatsächlichen Schadensbetrags betrifft. In dem zweiten Absatz des Artikels heißt es, dass die in dem Absatz 1 erwähnten Punkte in Bezug auf die Neuwertversicherung nicht angewandt werden können. Auf diesen Sachverhalt gehen wir hier nicht näher ein, da dies in den späteren Abschnitten unter einem anderen Titel behandelt wird.

Die gleiche Angelegenheit wird auch im § 50 VersVG geregelt. § 50 VersVG lautet; *öDer Versicherer haftet nur bis zur Höhe der Versicherungssummeö*

Demnach wird hier auch betont, dass der Versicherer nur bis zur Höhe der Versicherungssumme haftet. Die gesetzliche Bestimmung ist besonders wichtig, da durch die Versicherungssumme im Versicherungsvertrag die Verpflichtung des Versicherers zum Schadensausgleich und die Höhe des Schadensbetrags festgelegt werden. Die gesetzliche Bestimmung im § 50 VersVG spielt bei der Schadensversicherung nicht nur bei der Festlegung der Obergrenze der Verpflichtungen des Versicherten eine wichtige Rolle, sondern auch bei der Bestimmung der Ereignisse⁴⁴, die sich im Ergebnis seiner Beziehungen zum Versicherungswert stattfinden. Auch durch diese Regelung im VersVG wurde eine Verbindung zwischen dem Bereicherungsverbot und dem Grundsatz der Entschädigung hergestellt, wie es im TTK der Fall war.

§ 55 VersVG lautet; *öDer Versicherer ist, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen.ö*

Wenn beide Bestimmungen zusammen bewertet werden, dann kann man die Relation zwischen den beiden eindeutig sehen. Die Bedeutung der Versicherungssumme in Bezug auf die Schadensversicherung wird anhand von diesen Bestimmungen deutlich. Grundlegend für die Versicherungssumme ist die Tatsache, dass für den Versicherer der zum Zeitpunkt der Risikoverwirklichung entstandene Schadensbetrag maßgebend ist, unabhängig davon auf welchen Betrag sich die Parteien beim Abschluss der Schadensversicherung geeinigt haben.

b. Die Versicherungssumme bei der Summenversicherung

Falls wir feststellen wollen, was unter der Versicherungssumme in Bezug auf die Summenversicherung, die der Schadensversicherung gegenüberstehen, verstanden werden

⁴³Für die betreffenden Beschlüsse des Berufungsgerichts vgl. METEZADE/GÜLEL , s.139 ff.; Yarg. 11. HD. E. 1999/9769, K.2000/641, T.03/02/2000 *öEs ist nicht gerechtfertigt, dass der Angeklagte für die sämtliche Handelsware haftet, bevor es festgestellt wird, wie hoch der Bestand der Handelsware am Arbeitsplatz war und wieviel davon gestohlen wurdeö*

⁴⁴z.B. Unterversicherung, Überversicherung, Doppelversicherung etc.

muss, dann müssen wir vor allem wiederholen, dass sich die Summenversicherung von der Schadensversicherung unterscheiden. Der wichtigste Unterschied zeigt sich in der Frage, wie hoch der Betrag ist, den der Versicherer im Moment der Risikoverwirklichung dem Versicherten zahlen muss. Auch wenn im vorangegangenen Kapitel mit Einzelheiten ausgeführt wurde, wie es sich diesbezüglich bei der Schadensversicherung verhält, wird hier die Angelegenheit in Bezug auf die Summenversicherung untersucht.

Die Summenversicherung ist eine Versicherungsart, bei der die durch die Parteien vereinbarte Summe im Falle des Risikoeintritts durch den Versicherer an den Versicherten gezahlt wird, ohne dass dabei geprüft wird, ob es sich hierbei um einen tatsächlichen Schadensbetrag handelt oder nicht⁴⁵. Hier geht es nicht darum, dass der zu zahlende Betrag im voraus unbekannt ist, wie es bei der Schadensversicherung der Fall ist. Die Parteien wissen schon beim Abschluss des Versicherungsvertrages, dass der vereinbarte Betrag auch der beim Risikoeintritt zu zahlende Betrag ist. In diesem Zusammenhang ist die Versicherungssumme der von dem Versicherer zu zahlende Betrag⁴⁶.

Wenn wir die Lebensversicherung als Summenversicherung betrachten, dann sieht man, dass hier der Versicherer nach der Risikoverwirklichung die in dem Versicherungsvertrag genannte totale Versicherungssumme zahlt⁴⁷. Eine Ermittlung des tatsächlich entstandenen Schadens im Moment der Risikoverwirklichung kommt hier nicht in Frage.

Wie ich bereits erwähnt habe, kann die Versicherungssumme für jede Versicherungsart ó auch wenn es sich um unterschiedliche Regelungen handelt- möglich sein. In diesem Zusammenhang ist die Versicherungssumme sowohl für die Aktiven-, als auch für die Passivenversicherung möglich⁴⁸. Allerdings weist die Versicherungssumme in Bezug auf beide Versicherungsarten Unterschiede auf.

i. Versicherungssumme in der Aktivenversicherung

Bei der Aktivenversicherung unterscheidet sich das Wesen der Versicherungssumme von der Passivenversicherung. Bei der Aktivenversicherung wird die Versicherungssumme nicht frei festgelegt, wie es bei der Passivenversicherung der Fall ist. Auch wenn man meint, dass die Versicherungssumme nicht frei festgelegt wird, wird deutlich, dass sie eigentlich durch den Versicherer und den Versicherungsnehmer gemeinsam bestimmt wird, da es sich hier um eine Bestimmung des Versicherungsvertrages handelt. Selbstverständlich ist es für den Versicherer nicht möglich, dass er das Wesen und den Interessenwert der Sachen kennt, die dem Versicherungsnehmer gehören. Aus diesem Grund nennt der Versicherte dem Versicherer beim Abschluss des Versicherungsvertrages eine gewisse Summe und der Versicherungsvertrag wird über diesen Betrag abgeschlossen. Es ist möglich, dass dieser Betrag, der durch den Versicherten dem Versicherer mitgeteilt wird, über bzw. unter dem Versicherungswert liegt. Allerdings wird in beiden Fällen -je nachdem ob die die Versicherungssumme über oder unter dem Versicherungswert liegt- entweder dem Versicherer oder dem Versicherten ein Schaden zugefügt. Falls die Versicherungssumme unter dem Versicherungswert liegt, wird der Anspruch des Versicherers auf die Prämie niedriger sein, als es sein muss und umgekehrt, falls die Versicherungssumme über dem Versicherungswert liegt, wird der Versicherte höhere Prämien zahlen müssen. Um diese Fehlfunktionen zu beseitigen, wurden die Über- und Unterversicherung geschaffen.

ii. Versicherungssumme in der Passivenversicherung

Die Versicherungssumme hat auch bei der Passivenversicherung eine die Verpflichtungen des Versicherers bestimmende Wirkung. Allerdings sind der Versicherer und der Versicherte bei der Festlegung der Versicherungssumme in der Passivenversicherung völlig frei. Ein

⁴⁵für den gleichen Begriff vgl. §1 Abs.1, S.2 VersVG ; *ó Bei der Lebensversicherung und der Unfallversicherung sowie bei anderen Arten der Personenversicherung ist der Versicherer verpflichtet, nach dem Eintritt des Versicherungsfalles den vereinbarten Betrag an Kapital oder Rente zu zahlen oder die sonst vereinbarte Leistung zu bewirken.ö*

⁴⁶BOZER, Sigorta Hukuku, s.62.

⁴⁷KAYIHAN, s.63.

⁴⁸HOFMANN, s.137 *ó Bei einer Passivenversicherung (Haftpflichtversicherung) spricht man statt von öVersicherungs-summeö vielfach auch von öDeckungssummeö*

Kriterium bzw. eine Beschränkung, die diese Festlegung begrenzen könnte, kommt nicht in Frage. Der Grund dafür, dass es bei der Festlegung der Versicherungssumme kein Kriterium gibt, ist die Tatsache, dass es hier kein Merkmal wie der Versicherungswert existiert, der die Versicherungssumme bestimmen könnte und dass man am Anfang nicht weiß, wie hoch das Risiko bzw. die Haftung ist, die zu entschädigen wäre. Da bei der Passivenversicherung der Versicherer nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags die Risiken übernimmt, die die Verhinderung der Vermehrung der Passiva des Versicherten betreffen, ist offensichtlich, dass es nicht in Frage kommt, dass man im voraus den Interessenwert in Form von der Verhinderung der Passivenvermehrung kennt. Aus diesem Grund kann man in Bezug auf die Passivenversicherung im Gegensatz zu der Aktivenversicherung nicht über Versicherungsarten wie Über- und Unterversicherung sprechen.

Allerdings verhält es sich mit der Passivenversicherung nicht immer so. Beispielsweise ist die Situation bei der obligatorischen Kfz-haftpflichtversicherung anders. In dieser Versicherungsart wird die Versicherungssumme, also der Betrag, für den der Versicherer haftet, durch gesetzliche Regelungen bestimmt⁴⁹. Im Gegensatz zu der Regel, dass die Versicherungssumme bei der Passivenversicherung frei bestimmt wird, sei dies hier als eine Ausnahme erwähnt.

Sowohl im Rahmen des TTK⁵⁰ als auch des VersVG⁵¹ wird die Versicherungssumme in Bezug auf die Haftpflichtversicherung durch besondere Bestimmungen geregelt. Mit der Haftpflichtversicherung stellt der Versicherer sicher, dass er die Minderung des Vermögens des Versicherten bis zur Höhe der im Versicherungsvertrag genannten Versicherungssumme ausgleicht, falls diese Minderung aufgrund der Schäden entstanden ist, die der versicherte Dritten infolge der Verwirklichung des in der Versicherungspolice genannten Risikos zugefügt hat. In diesem Zusammenhang werden auch die Haftpflichtversicherung als Schadensversicherung bezeichnet und als Passivenversicherung klassifiziert, da ihre Grundlage die eventuelle Minderung des Vermögens des Versicherten bildet.

c. Schadenshöhe (Ersatz)

Der Versicherungsschaden betrifft die Schadensversicherung⁵² und wird als der Schaden bezeichnet, der im Versicherungsvertrag unter Garantie genommen wird und im Falle der Risikoverwirklichung entsteht. Durch den Risikoeintritt wird eine Minderung des Vermögens des Versicherten zustande kommen. Die Minderung des Vermögens wird unter der Bedingung, dass sie im Rahmen des Versicherungsvertrags mit der Versicherungssumme begrenzt ist, ausgeglichen. Der Versicherer ist verpflichtet, beim Risikoeintritt dem Versicherten nur den tatsächlichen Schaden zu bezahlen, auch wenn die Versicherungssumme höher ist⁵³.

Die Grundlage der Schadensversicherung bildet das Prinzip, dass die Versicherung niemals als ein Mittel der Bereicherung angesehen wird. Aus diesem Grund spricht man im Versicherungsrecht über den Grundsatz des Bereicherungsverbots. Der Versicherte hat nur

⁴⁹für die vergleichende ausländische Regulierung vgl. WANDT, s.262 und 263, Rd. 740, 741 und 743.; HOFMANN, s.137: *öDie Versicherungssumme wird meistens frei vereinbart. Eine Ausnahme bilden die Pflichtversicherungen, für die es gesetzlich vorgeschriebene Mindestversicherungssummen gibt. So beträgt in der Pflichtversicherung für die Kraftfahrzeug-halter die Mindestversicherungssumme z.Z. DM 500.000 für Personenschäden, DM 100.000 für Sachschäden und DM 25.000 für Vermögensschäden.ö*

⁵⁰tHGB (TTK) Art. 1473/1 lautet :*öDer Versicherer zahlt mit der Haftpflichtversicherungsfalls der Versicherungsvertrag keine widersprechende Bestimmung enthält- dem Geschädigten eine Entschädigung bis zu der Höhe des im Versicherungsvertrag genannten Betrags, auch wenn der Schaden später aber aufgrund eines im Versicherungsvertrag vorgesehenen Ereignisses in der Laufzeit des Versicherungsvertrages entstanden ist.ö*

⁵¹§ 150 Abs.2 VersVG *öIst eine Versicherungssumme bestimmt, so hat der Versicherer Kosten, die in einen auf seine Veranlassung geführten Rechtsstreit entstehen und Kosten der Verteidigung nach Abs.1 Satz 3 auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Das gleiche gilt von Zinsen, die der Versicherungsnehmer infolge einer vom Versicherer veranlassten Verzögerung der Befriedigung des Dritten diesem zu entrichten hat.ö*

⁵²Da der Grundsatz des Bereicherungsverbot in Bezug auf die Schadensversicherung wichtig ist, ist es grundlegend, dass der tatsächliche Schaden des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Risikoverwirklichung bezahlt wird. Allerdings trifft das für die Lebensversicherung, die ein typisches Beispiel für die Summenversicherung darstellt, nicht zu. Grundlegend ist hier, dass nach der Risikoverwirklichung die Summe gezahlt wird, auf die sich die Parteien beim Abschluss des Versicherungsvertrages geeinigt haben. Eine separate Schadensberechnung erübrigt sich.

⁵³tHGB (TTK) md. 1459 und md. 1461; §§ 52, 53 VersVG; KRAYENBÜHL, s.15; EICHLER, s.273; OMA , Merih Kemal: *şEksik Sigortaö, Hüseyin Ülgenö Arma an, C. I, stanbul 2007, s.956; SAMWER, s.24 ff.*

einen Anspruch auf den Ausgleich des erlittenen Schadens. Dieser Grundsatz ist nur der Schadensversicherung eigen, in Bezug auf die Summenversicherung kann man nicht über den Grundsatz des Bereicherungsverbots sprechen.

Die Definitionen, die im Zusammenhang mit dem Begriff des Bereicherungsverbot auf tauchen, wie die Versicherungssumme, der Versicherungswert und die Entschädigung des Versicherers allgemein bewertet werden, kommt man zu dem Ergebnis, dass die Versicherungssumme den Versicherungswert und die Entschädigung des Versicherers die Versicherungssumme nicht übersteigen kann und dass der Versicherer nicht mehr als den tatsächlichen Schadensbetrag im Moment der Risikoverwirklichung zahlt.⁵⁴.

Ferner kann man die vorhandenen Unterschiede zwischen diesen drei Begriffen wie folgt festlegen:

Eine andere wichtige Angelegenheit in Bezug auf die Versicherungssumme ist die Tatsache, dass die Begriffe Versicherungssumme, Versicherungswert und die Entschädigung des Versicherers nicht miteinander verwechselt werden dürfen. Die Versicherungssumme unterscheidet sich von dem Versicherungswert. Wie ich oben dargelegt habe, bringt die Versicherungssumme eine von dem Willen der Parteien unabhängig vorhandene, reale und konstante Größe zum Ausdruck. Im Unterschied zu dem Versicherungswert drückt die Obergrenze der Leistungsverpflichtung eine durch die Parteien vereinbarte Größe aus.

Wenn wir den Unterschied zwischen der Versicherungssumme und der Entschädigung des Versicherers betrachten, dann sehen wir, dass die Entschädigung gänzlich den materiellen Gegenwert des erlittenen Schadens des Versicherten darstellt, den der Versicherer infolge der Verwirklichung des im Versicherungsvertrag genannten Risikos erstatten muss. Wenn man aus dieser Perspektive schaut, dann sieht man, dass die Versicherungssumme und die Entschädigung des Versicherers unterschiedliche Begriffe sind und nicht verwechselt werden dürfen.

⁵⁴ Diese Bewertungen sind insbesondere in Bezug auf die Schadensversicherung wichtig.

QUELLE

- AKH SAR, Iyas/ACINAN, Hilmi: Sigortacılıkta Hasar, Filiz Kitabevi, 1. Bas., İstanbul 2016.
- ARMBRÜSTER, Christian: Privatversicherungsrecht, Mohr Siebeck Verlag, 1. Aufl., Tübingen 2013.
- ATABEK, Reat: Sigorta Hukuku, Duygu Matbaacılık, 1. Bas., İstanbul 1950.
- AYHAN, Rıza/ÇALAR, Hayrettin: Sigorta Hukuku Ders Kitabı, Cilt II, Yetkin Yayıncılık, 1. Bas., Ankara 2018.
- BARTHOLOMÄUS, Peter: Das versicherungsrechtliche Bereicherungsverbot, Verlag Versicherungswirtschaft, 1. Aufl., Karlsruhe 2010.
- BOZER, Ali: Genel Hükümler, Bazı Sigorta Türleri, Banka ve Ticaret Hukuku Araştırma Enstitüsü, 1. Bas., Ankara 2004 (Genel Hükümler).
- BOZER, Ali: ÖYanğın Dolayısıyla Sorumluluk Sigortası, III. Sigorta Semineri, Ankara 1997.
- BOZKURT, Tamer: Ticaret Hukuku Cilt IV Sigorta Hukuku, 6. Aufl., İstanbul 2013.
- BRUNS, Alexander: Privatversicherungsrecht, CH Beck Verlag, 1. Aufl., München 2015.
- CAN, Mertol: Sigorta Hukuku-Ders Kitabı, maj Yayıncılık, 1. Bas., Ankara 2005 (Ders Kitabı).
- CAN, Mertol: Birden Çok Sigorta, maj Yayıncılık, 1. Bas., Ankara 2004 (Birden Çok Sigorta).
- CEBE, Mehmet Sinan: Uygulamalı Sigorta Hukuku, Adalet Yayıncılık, 1. Bas., Ankara 2018.
- DEUTSCH, Erwin/IVERSEN, Thore: Versicherungsvertragsrecht, Versicherungswirtschaft Verlag, 7. Aufl., Karlsruhe 2015.
- EHRENBERG, Viktor: Die Veräußerung der versicherten Sache und Haftpflichtversicherung, Festgabe für Alfred Mannes, Berlin 1920.
- EHRENZWEIG, Albert: Versicherungsvertragsrecht Band II, Manzsche Verlag, 1. Aufl., Wien 1935.
- EICHLER, Hermann: Versicherungsrecht, 2. Aufl., Verlag Versicherungswirtschaft, Karlsruhe 1976.
- HAYIRSEVER BA TÜRKE, Feride/ÇAKMAK, Deniz/DEMİRBAĞ, Barış: Sigortacılıkta Giriş, Bankacılık Akademisi Yayıncılık, 1. Bas., Ankara 2017.
- HOFMANN, Edgar: Privatversicherungsrecht, CH Beck Verlag, 1. Aufl., München 1937.
- KAYA, Ferudun: Sigortacılık, Beta Yayıncılık, 3. Bas., İstanbul 2013.
- KAYA, Ferudun/KAHYA, Mehmet: Sigorta ve Sigortacılık, Beta Yayıncılık, 1. Bas., İstanbul 2017.
- KAYIHAN, İbrahim: Sigorta Sözleşmelerinde Prim Ödeme Borcu, Seçkin Yayıncılık, 1. Bas., Ankara 2004.
- KENDER, Rayegan: Türkiye'de Hususi Sigorta Hukuku, Oniki Levha Yayıncılık, 15. Bas., İstanbul 2016.
- KENDER, Rayegan: Mesuliyet Sigortasının Mahiyeti ve Türleri, Teori ve Uygulama Açısından Mesuliyet Sigortaları, 3. Sigorta Semineri, Ankara 1977.
- KENDER, Rayegan/ÇETİNGİL, Ergon: Deniz Ticareti Hukuku, Beta Yayıncılık, 7. Bas., İstanbul 2003.
- KERST, Andreas/JÄCKEL, Holger: Versicherungsrecht, CH Beck Verlag, 1. Aufl., München 2010.
- KOENIG, Williem: Schweizerisches Privatversicherungsrecht, 3. Aufl., Bern 1967.
- KRAYENBÜHL, Thomas: Die Neuwertversicherung, Juris Verlag, 1. Aufl., Zürich 1962.
- KUBILAY, Huriye: Yeni Deniz Sigortası, Adalet Matbaacılık, 1. Bas., Ankara 1994.
- MANNES, Alfred: Grundzüge des Versicherungsrechts, Mittler & Sohn Verlag, 1. Aufl., Berlin 1923.
- MEIXNER, Oliver/STEINBECK, René: Allgemeines Versicherungsvertragsrecht, CH Beck Verlag, 2. Aufl., München 2011.
- METEZADE, Zihni/GÜLEL, Nurettin T.: Türk Ticaret Kanunu Altıncı, Kitap Sigorta Hukuku, Güre Yayıncılık, 2. Bas., İstanbul 2011.
- MÖLLER, Hans: Versicherungsvertragsrecht, Betriebswirtschaftlicher Verlag, 1. Aufl., Wiesbaden 1971.
- ÖZMA, Merih Kemal: Sigorta Hukukunda Zenginleşme Yasası, Prof. Dr. Ergun Önenç Armağanı, Marmara Üniversitesi Hukuk Fakültesi, İstanbul 2003, s.253-262.
- ÖZMA, Merih Kemal: Türk Ticaret Kanunu ile 25 Haziran 1992 tarihli Belçika Kara Sigortaları, Mukavelesi Kanunu Açısından Hukuki Sorumluluk Sigortası, SHD 1997, S.1, s.74-80.
- ÖZMA, Merih Kemal: Eksik Sigorta, Hüseyin Ülgenç Armağanı, C. 1, İstanbul 2007, (Eksik Sigorta).
- ORHANER, Emine: Sigortacılık, Siyasal Kitabevi, 1. Bas., Ankara 2013.
- ÖZBOLAT, Murat: Temel Sigortacılık, Seçkin Yayıncılık, 7. Bas., Ankara 2017.
- PRÖLLS, Erich R./MARTIN, Anton: Versicherungsvertragsgesetz Kommentar, Band 14, CH Beck Verlag, 28. Aufl., München 2010.
- SAMWER, Hans: Das sogenannte Bereicherungsverbot im Privatversicherungsrecht, Düsseldorf 1937.
- SAYHAN, Smet: Sigorta Sözleşmelerinin Konusu, Yetkin Yayıncılık, 1. Bas., Ankara 2001.
- SCHIMIKOWSKI, Peter: Versicherungsvertragsrecht, CH Beck Verlag, 4. Aufl., München 2009.
- SCHNITZLER, C.: Die Anwendbarkeit der Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes für die gesamte Schadensversicherung auf die Haftpflichtversicherung, Köln 1937.
- ENOCAK, Kemal: Çifte Sigorta, Turhan Kitabevi, 1. Bas., Ankara 2002 (Çifte Sigorta).
- ENOCAK, Kemal: Menfaat Değeri Altında Sigorta (Ünterversicherung), Gazi Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi.

- ENOCAK, Kemal: öTTKø,n Mal Sigortas,na li kin Hükümlerinin Sorumluluk Sigortalar,na Uygulanabilirli iö, AÜHFD, C. 58, S. 1, Ankara 2009, s.189-224.
- SÖYLER, İhami: Tüm Yönleriyle Tekafül slami Sigorta, Adalet Yay,nevi, 1. Bas., Ankara 2018.
- STRAUBE, Manfred/GISCH, Erwin/BERISHA, Arlinda: Österreichisches Versicherungsvertragsrecht, Manz Verlag, 1. Aufl., Wien 2004.
- ULA , I ,l: Uygulamal, Zarar Sigortalar, Hukuku, Turhan Kitabevi, 8. Bas., Ankara 2002.
- ÜLGEN, Hüseyin/KAYA, Arslan: öTakseli Kara Sigortalar,nda Esasl, Suretle Fahi Taksenin Hile Hükümlerinden Hareketle Tenkisi Mümkün Müdür?ö, Bilgi Toplumunda Hukuk, Ünal Tekinalpø Arma an, Cilt I, Beta Yay,nlar,, stanbul 2003, s.961-980.
- ÜNAN, Samim: Türk Ticaret Kanunu erhi Cilt II, Oniki Levha Yay,nc,l,k, 1. Bas., stanbul 2016.
- WANDT, Manfred: Versicherungsrecht, Carl Heymanns Verlag, 5. Aufl., Frankfurt a.M. 2010.
- WIESER, Felix: Versicherungsrecht, LexisNexis, 1. Aufl., Wien 2009.
- WINTER, Gerrit: öDie Verabschiedung des Allgemeinen Bereicherungsverbotsö, Peter Schimikowski (Hrsg), Versicherung-Recht und Schaden, Festschrift für Johannes Wälder zum 75. Geburtstag, München 2009, s.103-110.
- YASLIDA , Beyhan: Sigortac,l,k, Seçkin Yay,nc,l,k, 1. Bas., Ankara 2012.
- YE LOVA ARAS, Ecehan: Sorumluluk Sigortalar,nda Zarar Görenin Do rudan Dava Hakk,, Yetkin Yay,nc,l,k, 1. Bas., Ankara 2013.
- YILDIRIM, Ferhat: öSigorta Hukukunda Zenginle me Yasa ,ö, Türk Ticaret Kanununun 5. Y,l Sempozyumu, Türkiye Adalet Akademisi Yay,nlar,, Ankara 2017, s.741-792.